

Sitzung vom 8. April 2015

361. Anfrage (Unverhältnismässiges staatliches Handeln)

Kantonsrat Johannes Zollinger, Wädenswil, Kantonsrätin Cornelia Keller, Gossau, und Kantonsrat Peter Ritschard, Zürich, haben am 26. Januar 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Die Flughafenpolizei beschlagnahmte den Schlüsselanhänger einer unbescholtenen Bürgerin, weil dieser nach heutiger Rechtsgrundlage als Waffe gelte. Nach den Ferien lag ein Strafbefehl im Briefkasten. Die Staatsanwaltschaft am Flughafen Zürich wirft ihr vor, sie habe ohne Berechtigung eine Waffe getragen. Sie sei schuldig des vorsätzlichen Vergehens gegen das Waffengesetz. Das bedeutet: Eine bedingte Geldstrafe von 1400 Franken, 300 Franken Busse und 700 Franken Verfahrenskosten.

Eine Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft sowie die Hilfe eines Anwalts nützen nichts, der Strafbefehl bleibt bestehen. Die Beschuldigte ist vorbestraft. Laut einem Strafrechtsprofessor der Universität Freiburg wäre eine Einstellung des Verfahrens jedoch richtig gewesen. Als die Beschuldigte den Schlüsselanhänger bekam, gab es noch gar kein Waffengesetz. Völlig absurd ist das staatliche Vorgehen auch deshalb, weil die Polizei das Gerät bei Kontrollen immer für problemlos erachtet und zurückgegeben hat.

Aufgrund ihrer finanziellen Situation konnte es sich die Beschuldigte nicht leisten, den Strafbefehl vor Gericht anzufechten. Sie bleibt vorbestraft. Da besteht offenbar Handlungsbedarf.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat:

1. Als die Beschuldigte den Schlüsselanhänger erhielt, war er laut Gesetz nicht illegal. Die Polizei hat ihn bei mehreren Kontrollen ebenfalls nicht beanstandet. Wie hätte die Beschuldigte aus Sicht des Regierungsrates von der geänderten Rechtslage Kenntnis nehmen sollen?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung von Rechtsexperten, dass dieses Vorgehen unverhältnismässig war, zumal der Gesetzesverstoss nicht vorsätzlich geschah?
3. Wenn ja, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, dieses unverständliche staatliche Handeln zu korrigieren und den Eintrag im Strafregister zu löschen?

4. Wie können die Voraussetzungen geschaffen werden, dass auch bei ungenügenden finanziellen Mitteln Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz gleich behandelt werden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so anzupassen, dass auch nach einem erfolgten formellen Abschluss zweifelhaftes staatliches Handeln korrigiert werden kann?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Johannes Zollinger, Wädenswil, Cornelia Keller, Gossau, und Peter Ritschard, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Mit der Anfrage werden Auskünfte zu einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren verlangt. Nach Abschluss des Verfahrens richten sich das Bearbeiten von Personendaten, das Verfahren und der Rechtsschutz grundsätzlich nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts von Bund und Kantonen. Danach können besondere Personendaten nur nach Massgabe der einschränkenden gesetzlichen Vorgaben offengelegt werden (Art. 99 Abs. 1 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], § 17 Gesetz über die Information und den Datenschutz [IDG; LS 170.4]). Konkrete Informationen aus der Untersuchung können mithin nicht ohne Weiteres einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zu Frage 1:

Im Strafrecht gilt der «Grundsatz Rechtsunkenntnis schützt vor Strafe nicht». Bürgerinnen und Bürger sind somit verpflichtet, sich zu informieren, und können sich im Einzelfall nicht auf Rechtsunkenntnis berufen.

Zu Frage 2:

Ein Kubotan gilt als Waffe. Die Staatsanwaltschaft ging – im Gegensatz zur Verteidigung – nicht von Fahrlässigkeit, sondern von einem möglichen Irrtum der Beschuldigten aus. Die Staatsanwaltschaft gelangte zum Schluss, dass ein solcher Irrtum vermeidbar gewesen wäre. Die durch einen Anwalt vertretene Beschuldigte hat bewusst auf eine Beurteilung durch das Gericht verzichtet.

Zu Frage 3:

Strafverfahren werden von der Staatsanwaltschaft geführt. Der Regierungsrat ist – mit Ausnahme der Weisung, ein Verfahren an die Hand zu nehmen (§ 115 Abs. 3 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafrecht [GOG; LS 211.1]) – nicht befugt, in die Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft einzugreifen, und hat auch keine Möglichkeit, im Strafregister Löschungen vorzunehmen oder zu beantragen.

Zu Frage 4:

Alle Personen werden bereits heute vor dem Gesetz gleich behandelt. Sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Gerichte sind verpflichtet, lediglich gestützt auf die Gesetze und Rechtsprechung zu handeln und zu urteilen, unabhängig von den finanziellen Mitteln der Parteien.

Verfügt die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel, hat sie Anspruch auf eine amtliche Verteidigung, sofern die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen notwendig ist (Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO). Davon ausgenommen sind Bagatellfälle, was jedoch im Einzelfall zu entscheiden ist. Wird die beschuldigte Person verurteilt, so werden ihr zwar die Kosten des Verfahrens auferlegt, jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse herabgesetzt oder gänzlich erlassen (Art. 425 StPO). Obsiegt sie im Gerichtsverfahren und wird sie freigesprochen, ist sie zu entschädigen.

Mit der heutigen Gesetzgebung ist somit sichergestellt, dass auch Personen in schwierigen finanziellen Verhältnissen ihre Rechte umfassend wahrnehmen können und auch nicht auf die ihnen zustehenden Rechtsmittel verzichten müssen.

Zu Frage 5:

Der Grundsatz der Gewaltenteilung verlangt, dass die zuständigen Strafbehörden ihre Verfahren ohne Eingriffe politischer Behörden führen können. Mit der Möglichkeit, Entscheide der Staatsanwaltschaft durch unabhängige gerichtliche Instanzen auf deren Rechtmässigkeit überprüfen zu lassen, ist rechtsstaatliches Handeln gewährleistet und bedarf keiner weiteren Kontrolle.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi